

Donnerstag, 13. Dezember 2001

## 17. Grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung

### A5-0388/2001

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission: Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung (KOM(2001) 214 – C5-0533/2001 – 2001/2212(COS))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 214 – C5-0533/2001),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie über die Tätigkeiten von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung (KOM(2000) 507 -C5-0596/2000 – 2000/0260(COD))<sup>(1)</sup> und unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 4. Juli 2001<sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Entwicklung des Sozialschutzes in Langzeitperspektive: zukunftssichere Renten (KOM(2000) 622),
- in Kenntnis des Grünbuchs „Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt“ (KOM(1997) 283),
- in Kenntnis der „Ageing Working Papers“ der OECD: Maintaining prosperity in an ageing society (Studie der OECD über die Auswirkungen der steigenden Lebenserwartung auf die Politik),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Europäischen Räte von Stockholm und Göteborg,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza,
- unter Hinweis auf die wachsende Zahl von Petitionen an das Parlament zu dem Problem der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung;
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Petitionsausschusses (A5-0388/2001),

A. in der Erwägung, dass eine gute Altersversorgung für das Wohlergehen und den Wohlstand der Bevölkerung der Mitgliedsstaaten von wesentlicher Bedeutung ist; dass die betriebliche Altersversorgung in diesem Zusammenhang eine immer wichtigere Rolle übernehmen wird; dass die grenzüberschreitende Mobilität auf dem Arbeitsmarkt nicht durch steuerliche Hemmnisse bezüglich der Bildung von Versorgungsrückstellungen sowie der Verwaltung und Auszahlung betrieblicher Altersversorgungen beeinträchtigt werden darf; dass deshalb die Koordinierung der Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung in den Mitgliedsstaaten von größter Bedeutung ist,

B. in der Überzeugung, dass die Diskussion über die Zukunft der Altersversorgung in der Europäischen Union nicht auf die Finanzierbarkeit und Übertragbarkeit von erworbenen Ansprüchen beschränkt werden darf und daher eine umfassende Diskussion über die Zukunft der Altersversorgungssysteme in der Europäischen Union dringend geboten ist, wobei vom sozialen Auftrag der Altersversorgungssysteme ausgegangen wird; in der Auffassung jedoch, dass die erschwerte Durchsetzung nationaler steuerrechtlicher Vorschriften im Binnenmarkt keineswegs die Abschottung der nationalen Märkte der betrieblichen Altersversorgung rechtfertigt; in der Erwägung, dass die Einhaltung der nationalen Steuerbestimmungen, auf die die Mitgliedstaaten zu Recht großen Wert legen, bei der grenzüberschreitenden Altersversorgung mit der Öffnung des Marktes im Sektor der zweiten Säule in Einklang gebracht werden sollte,

C. in der Erwägung, dass die Koordinierung der Besteuerung von betrieblicher Altersvorsorge auch allgemein zu einer besseren Vergleichbarkeit der Rentensysteme führen wird,

<sup>(1)</sup> Abl. C 96 E vom 17.3.2001, S. 136.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte Punkt 8.

Donnerstag, 13. Dezember 2001

- D. in der Erwägung, dass durch die Koordinierung der Systeme der betrieblichen Altersversorgung die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt und damit die Beschäftigung erhöht wird,
- E. in der Erwägung, dass die Unterschiedlichkeit der Steuersysteme für die betriebliche Altersversorgung in den Mitgliedstaaten zu Fällen von Doppelbesteuerung führt, die der europäische Bürger als eine Unrechtmäßigkeit und als einen Verstoß gegen die Grundrechte und Freiheiten empfindet, die die Union ihm garantiert,
- F. in der Erwägung, dass durch ein Arbeiten im Rahmen der wirtschaftspolitischen Grundzüge die Auswirkungen der Rentensysteme auf die Staatshaushalte eine immer wichtigere Rolle spielen; dass Inhalt, Qualität und Gestaltung der Altersversorgungssysteme sowie die Besteuerung in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten fällt, und dass die Harmonisierung der Besteuerung der Altersversorgung durch europäische Rechtsvorschriften angesichts der Erfordernis der Einstimmigkeit bei Beschlüssen im Bereich des Steuerrechts nur sehr schwer zu verwirklichen ist; dass deshalb ein effizientes und transparentes Koordinierungsverfahren entwickelt werden muss, das einen Beitrag zur Beseitigung steuerlicher Hemmnisse und zu einer besseren Abstimmung leisten kann,
- G. in der Erwägung, dass steuerliche Anreize durch steuerfreie Versorgungsbeiträge die Bildung von Versorgungsrückstellungen fördern wird; dass die Besteuerung der Versorgungsleistungen künftig zu höheren Steuereinnahmen führen wird, wenn die Zahl der Rentner steigt und die Inanspruchnahme der insgesamt verfügbaren Mittel durch diese Gruppe größer sein wird als jetzt, und dass die meisten Mitgliedstaaten bei der Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung bereits jetzt nach dem sogenannten EET-System verfahren,
- H. in der Erwägung, dass bilaterale oder multilaterale Verträge über Besteuerung und Steuereinnahmen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen und im Rahmen der OECD gefördert werden, ein wichtiges Mittel sind, dass jedoch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen der durch die Vertragsänderungen von Nizza gebotenen Möglichkeiten eine größere Klarheit und Transparenz ermöglichen,
- I. in der Erwägung, dass die steuerliche Behandlung von Renten auch weitreichende Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche (Sozial-, Arbeits-, Vertrags-, Aufsichtsrecht, Durchsetzbarkeit von verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Titeln) hat und dass eine uneingeschränkte Abzugsfähigkeit von Leistungen an ausländische Pensionskassen für alle Arbeitnehmer einer bedingungslosen Anerkennung der ausländischen Bestimmungen in den oben angeführten Bereichen gleichkommt und diese Fragen ebenfalls in das Verfahren einer offenen Koordinierung einbezogen werden sollten,
- J. in der Erwägung, dass der automatische und vollständige Austausch der erforderlichen Informationen bei der Besteuerung im Interesse aller Mitgliedstaaten ist, und dass die gegenseitige Amtshilfe bei der Einnahme dieser Steuern eine logische Ergänzung darstellt; dass gemäß den Artikeln 1, 3 und 9 der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977<sup>(1)</sup> über die gegenseitige Amtshilfe ein automatischer Auskunfts austausch ohne zusätzliche rechtliche Maßnahmen stattfinden kann,
- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten Wanderarbeitnehmern in Übereinstimmung mit den europäischen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Analyse der Kommission betreffend die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften gestatten müssen, weiterhin ihrem alten Altersversorgungssystem angeschlossen zu bleiben,
- L. in der Erwägung, dass die Ablehnung eines Staates, der nach dem EET- oder dem ETT-System verfährt, Steuerentlastung zu gewähren für die Beiträge eines Arbeitnehmers an ein ausländisches Altersversorgungssystem, gegen EG-Recht verstößt und ein schwerwiegendes Hindernis für die grenzüberschreitende Mobilität auf dem Arbeitsmarkt darstellt; dass der europäische Gerichtshof eine solche Diskriminierung ablehnt, und dass die Kommission zu Recht ein Vertragsverletzungsverfahren in Erwägung zieht,
- M. in der Erwägung, dass die Übertragung von angesammeltem Kapital mit dem Ziel, die Bildung von Versorgungsrückstellungen für Wanderarbeitnehmer im Niederlassungsland möglichst uneingeschränkt weiter zu gewährleisten, in den Mitgliedstaaten nicht auf unangemessen hohe steuerliche Hemmnisse stoßen darf; dass die Mitgliedstaaten gleichzeitig das Recht haben, im Hinblick auf die Übertragung von angesammeltem Kapital bestimmte Anforderungen zu stellen, um einen Verstoß gegen die Vorschriften und Steuerflucht zu vermeiden,

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15.

Donnerstag, 13. Dezember 2001

N. in der Erwägung, dass der Vorschlag für die Einrichtung europaweiter Rentenfonds Unterstützung verdient, jedoch lediglich verwaltungstechnische Hemmnisse beseitigen kann, was die Kommission und die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung entbindet, auch die materiellen Probleme anzugehen;

O. in der Erwägung, dass ein intensiver Dialog mit den Sozialpartnern und anderen Akteuren im Bereich der Altersversorgung notwendig ist, angesichts der Bedeutung der Steuerproblematik für Inhalt und Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung, für die sie verantwortlich sind und die sie verwalten,

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission als ersten Schritt auf dem Weg zu einem Binnenmarkt, der frei von steuerlichen Hemmnissen bezüglich des Aufbaus, der Verwaltung und der Auszahlung von betrieblichen Altersversorgungen ist;
2. nimmt zur Kenntnis, dass es wegen des Erfordernisses der Einstimmigkeit bei Beschlüssen auf dem Gebiet des Steuerrechts schwierig ist, rasch wirksame gesetzliche Maßnahmen auf europäischer Ebene durchzusetzen;
3. stimmt der Analyse der Kommission zu, wonach die Mitgliedstaaten bei der Mitgliedschaft in Altersversorgungssystemen in grenzüberschreitenden Fällen manchmal gegen EG-Recht verstoßen; fordert die Kommission auf, rasch Vertragsverletzungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 226 des EG-Vertrags beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften immer dann einzuleiten, wenn eine Diskriminierung bei der Besteuerung der Leistungen der grenzüberschreitenden Altersversorgung vorliegt, und bereits andere Maßnahmen vorzubereiten, darunter legislative Maßnahmen, wenn unzureichende Fortschritte zu verzeichnen sind;
4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit ihm einen Prozesses der offenen Koordinierung bei der Besteuerung von Betriebsrenten zur Abschaffung einer Doppel- oder Nichtbesteuerung und zur weitestgehenden Anwendung des EET-Prinzips einzuleiten, indem Zielsetzungen, Benchmarks und Berichterstattungs- und Bewertungsverfahren entsprechend den Vereinbarungen entwickelt werden, die auf den Europäischen Räten von Stockholm und Göteborg im Hinblick auf die politischen Maßnahmen bezüglich der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung und der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt erzielt wurden; diese Koordinierung könnte folgende Bereiche umfassen:
  - das Besteuerungssystem;
  - Umfang der Besteuerung und gegebenenfalls Vereinbarung einer Bandbreite für den Umfang der Besteuerung von Versorgungsleistungen;
  - Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen;
  - gegenseitige Verrechnung zwischen den Mitgliedstaaten bei Wanderarbeiternehmern;
  - Übergangsmaßnahmen;
  - den sog. Europa-Test zur Überprüfung von einzelstaatlichen Regelungen mit grenzübergreifenden Auswirkungen;
5. fordert die Mitgliedstaaten, die nicht nach dem EET-System verfahren, auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um das EET-System für betriebliche Altersversorgungssysteme einzuführen, um die Konvergenz zu fördern, die Möglichkeiten steuerrechtlich unerwünschten Verhaltens zu verringern, Doppelbesteuerung zu vermeiden und Hindernisse für die Freizügigkeit zu beseitigen;
6. fordert die Mitgliedstaaten, die nach dem EET- oder ETT-System verfahren, auf, es nicht auf ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof ankommen zu lassen, sondern Wanderarbeiternehmern Abzugsfähigkeit für Versorgungsbeiträge für eine Altersversorgung zuzugestehen, die sie bereits vor ihrer Zuwanderung entrichtet hatten, und ortsansässigen Arbeitnehmern Abzüge für Beiträge zuzugestehen, die in vergleichbare Altersversorgungssysteme in anderen Mitgliedstaaten eingezahlt wurden, wobei die Forderungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;
7. fordert die Kommission und den entsprechenden Ausschuss im Zusammenhang mit der Richtlinie 77/799/EWG auf, den Vorschlag betreffend den automatischen Informationsaustausch so bald wie möglich konkret umzusetzen;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, zusätzlich zu bilateralen und multilateralen Übereinkommen über die Vermeidung der Doppel- bzw. Nicht-Besteuerung der Altersversorgung einen Prozess der verstärkten Zusammenarbeit, der durch die Vertragsänderungen in Nizza möglich gemacht wurde, in Erwägung zu ziehen, und fordert die Kommission auf, vorbereitend tätig zu werden, um die entsprechenden Möglichkeiten zu prüfen;

Donnerstag, 13. Dezember 2001

9. fordert den Rat und die Mitgliedsstaaten nachdrücklich auf, rasch Fortschritte bei dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Tätigkeit von Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung zu erzielen, der die gegenseitige Anerkennung von betrieblichen Altersversorgungssystemen sicherstellen und erheblich zu Aktionen für eine effektive Steuerkoordinierung beitragen wird;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Einschätzung der Möglichkeiten für eine Koordinierung ihrer Steuerpolitik im Bereich der betrieblichen Altersversorgung Fortschritte zu machen, wenn auch derzeit die besonderen Bedingungen der Mitgliedstaaten für die Gewährung von Steuervergünstigungen für Arbeitnehmer, die nicht Wanderarbeitnehmer sind, weiterhin beachtet werden sollten;

11. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und dem Rentenforum eine angemessene Lösung zur Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse bei der Übertragung von angesammeltem Kapital auf Rentenfonds innerhalb und außerhalb des Mitgliedstaats zu finden, die die Aufrechterhaltung der Rentenansprüche mit einer größeren Mobilität auf dem Arbeitsmarkt kombiniert;

12. unterstützt den Vorschlag für europaweite Versorgungseinrichtungen, wie er in der Mitteilung der Kommission dargelegt wird; fordert die Unternehmen, die europaweite Rentenfonds gründen wollen, auf, entsprechende Initiativen einzuleiten und fordert die Mitgliedstaaten auf, dies in anderen Unternehmen und Sektoren zu erleichtern und zu stimulieren; fordert die Kommission auf, die besondere Situation der Wanderarbeiternehmer im Rahmen dieses Vorschlags zu berücksichtigen; fordert ferner ein Statut für einen für Wanderarbeiternehmer und Grenzgänger einzurichtenden Pensionsfonds;

13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Wanderarbeiternehmern und Grenzgängern leichteren Zugang zu Informationen über die Vor- und Nachteile einer grenzüberschreitenden Altersversorgung zu verschaffen, um es ihnen zu ermöglichen, sich besser der Rechte bewußt zu werden, die ihnen zustehen, aber auch der Schwierigkeiten, auf die sie immer noch bei der steuerlichen Behandlung der grenzüberschreitenden betrieblichen Altersversorgung stoßen können; ist der Auffassung, dass solche Informationen u. a. im Rahmen von EURES angeboten werden sollten; fordert, das EURES-Netz zu verstärken, um diese Aufgaben besser bewältigen zu können;

14. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen des europäischen Sondergipfels in Barcelona im nächsten Frühjahr einen Aktionsplan zur Koordinierung der Besteuerung der Alterversorgung vorzulegen, der den Plänen Rechnung trägt, die auf dem Europäischen Rat von Laeken vorbereitet werden;

15. schlägt der Kommission vor, eine „Anzeigetafel“ einzurichten, die regelmäßig aktualisiert wird, um die Fortschritte im Hinblick auf den automatischen Datenaustausch zu messen, sowie die Unterstützung bei der Einnahme und der gegenseitige Anerkennung und Überwachung;

16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

## 18. Simbabwe

### B5-0759, 0774, 0787, 0788, 0799 und 0801/2001

#### Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Simbabwe

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen vom 13. April 2000<sup>(1)</sup>, 18. Mai 2000<sup>(2)</sup>, 6. Juli 2000<sup>(3)</sup>, 15. März 2001<sup>(4)</sup> und 6. September 2001<sup>(5)</sup> zur Lage in Simbabwe,
- unter Hinweis auf das Abkommen von Abuja vom 6. September 2001 zwischen dem Ausschuss der Außenminister des Commonwealth, dem auch einige afrikanische Staaten angehören, und der Regierung von Simbabwe über die Rückkehr Simbabwes zur Rechtstaatlichkeit und die Beendigung aller illegalen Landbesetzungen,

<sup>(1)</sup> ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 425.

<sup>(2)</sup> ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 241.

<sup>(3)</sup> ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 394.

<sup>(4)</sup> ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 304.

<sup>(5)</sup> Angenommene Texte Punkt 13.